

1.1 AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER GEMEINDERAT HAT IN DER SITZUNG VOM 24. März 1983 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 21. Juni 1983 ORTSÜBLICH BEKANT GEMACHT.

Ordnungsamt den 13. Juli 1983

Kleininger
Vereinsamt
BÜRGERMEISTER



3.1 AUSLEGUNG

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 27. Feb. 1983 WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 20 ABS 6 BBAUG IN DER ZEIT VOM 29. Feb. 1983 BIS 30. Jan. 1984 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

Ordnungsamt DEN 31. Jan. 1984

Kleininger
Vereinsamt
BÜRGERMEISTER



2.1 BÜRGERBETEILIGUNG

DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 20 ABS 2 BBAUG MIT ÖFFENTLICHER DARLEGUNG UND ANHÖRUNG FÜR DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 27. Feb. 1983 HAT IN DER ZEIT VOM 22. Juni 1983 BIS 12. Juli 1983 STATTGEFUNDEN.

Ordnungsamt DEN 13. Juli 1983

Kleininger
Vereinsamt
BÜRGERMEISTER



4.1 SATZUNG

DIE GEMEINDE Rimbach HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 28. Feb. 1984 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG IN DER FASSUNG VOM 6. Feb. 1984 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Ordnungsamt DEN 05. Juni 1984

Kleininger
Vereinsamt
BÜRGERMEISTER



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- ZUM BEBAUUNGSPLAN ZETTISCH
- FESTSETZUNGEN NACH § BBAUG
- BAUWEISE**
 - 0.11 OFFEN
 - MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE**
 - 0.21 650 qm
 - FIRSTRICHTUNG**
 - 0.31 DIE EINZUHALTENDE FIRSTRICHTUNG VERLAUFT PARALLEL ZUM MITTELSTRICH DER ZEICHEN UNTER ZIFF 2.1, 2.2, 2.3
 - GEBAUDE**
 - 0.41 ZU DEN PLANLICHEN FESTSETZUNGEN ZIFF 2.1
 - DACHFORM: SATTELDACH 26-32°
 - DACHDECKUNG: PFANNEN NATURROT
 - DACHGAUPEN: ZULÄSSIG
 - KNIESTOCK: MAX. 1,00 m
 - SOCKELHÖHE: MAX. 0,50 m ÜBER NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE ODER DIE VOM LANDRATSAMT FESTGELEGTE HÖHE
 - ORTGANG: VON 0,4 - 1,2 m
 - TRAUPEHÖHE: VON 0,4 - 2,3 m
 - TRAUPEHÖHE: MAX. 4,3 m ÜBER DER NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE AUSBAU DES DACHGESCHOSSES ZULÄSSIG
 - GARAGEN UND NEBENGEBAUDE**
 - 0.51 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE SIND DEM HAUPTGEBAUDE ANZUPASSEN
 - 0.51 TRAUPEHÖHE AN DER EINFAHRTSSEITE NICHT ÜBER 2,75 m
 - 0.52 KELLERGARAGEN SIND UNZULÄSSIG
 - 0.52 ZUSAMMENGEBAUTE GARAGEN SIND IN HÖHE, DACHFORM, DACHNEIGUNG UND DACHDECKUNG EINHEITLICH ZU GESTALTEN
 - PULT- UND GIEBELDÄCHER MIT NEIGUNG ZUR SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE SIND NICHT ZULÄSSIG
 - EINRIEDUNGEN**
 - 0.61 ART: AN STRASSENSSEITEN HECKENBEPFLANZUNG, SOWIE ZAUNE AUS NATÜRLICHEN BAUSTOFFEN IN GEDECKTEN FARBEN, NICHT ZULÄSSIG SIND DRÄHT- UND KUNSTSTOFFZAUNE, SOWIE DURCHGANGENDE MAUERN
 - HÖHE: ÜBER STRASSEN- BZW. GESTEIGERKANTE MAX. 1,10 m EINSCHL. SOCKEL
 - AUSFÜHRUNG: SOCKELHÖHE MAX. 0,15 m ÜBER GESTEIGERKANTE ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN SIND NUR MASCHENDRAHTZAUNE VERZINKT ODER KUNSTSTOFFÜBERZUGEN IN GRÜNER ODER GRÄUER FARBE ZULÄSSIG
 - TERASSEN**
 - 0.7 ZULÄSSIG SIND TERASSENANLAGEN, WENN DIE BÖSCHUNGEN DEM NATÜRLICHER GELÄNDE ANGEFÜHRT WERDEN; SOWIE TROCKENMAUERN BIS 60 cm HÖHE MIT BEPFLANZUNGEN.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - 1.1 (WA) ALLGEMEINES WOHNGEBIET, § 4 BAUNVO ANLAGEN NACH ABS 3 ZIFF 2,4,5 UND 6 SIND AUSGESCHLOSSEN
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - 2.1 (U+D) SOWEIT SICH NICHT AUS SONSTIGEN FESTSETZUNGEN GERINGERE WERTE ERGEBEN, GELTEN FOLGENDE WERTE
 - 2.1 (U+D) ZULÄSSIG ERDGESCHOSS IM WA GRZ=0,4, GFZ=0,8
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
 - 3.1 OFFENE BAUWEISE
 - 3.2 BAUGRENZE
- FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERDÜRLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSLINIE**
 - 4.1 (CHA 44) HAUPTVERKEHRSTRASSEN MIT BEZEICHNUNG
 - 4.2 SICHTRIECKE MIT ANGABE DER SCHWENKLÄNGEN IN METERN; INNERHALB DER SICHTRIECKE DARF DIE SICHT AB 0,80 m ÜBER STRASSENÖBERKANTE DURCH NICHTS BEHINDERT WERDEN.
- VERKEHRSLÄCHEN**
 - 5.1 STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
 - 5.11 GENSTEIGE UND ÖFFENTL. FUSSWEGE
 - 5.2 ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
 - 5.3 STRASSENABWENDEFLÄCHEN, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN**
 - 6.1 UMFÖRMERSTATION
- FÜHRUNG ÜBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN**
 - 7.1 HOCHSPANNUNGSLEITUNG

8. GRÜNFLÄCHEN

- 8.1 ZU PFLANZENDE STRÄUCHER
 - 8.2 ZU PFLANZENDE BÄUME
- DIE VORGÄRTEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN, DIE ZUR FREIEN LANDSCHAFT HIN AUSGERICHTETEN BEREICHE DER GRUNDSTÜCKE SIND MIT HEIMISCHEN LAUBHÖLZERN BZW. OBSTBÄUMEN ZU BEPFLANZEN. DIE BEPFLANZUNG DER GÄRTEN UND PRIVATEN GRÜNSTREIFEN (OFFENE VORGÄRTEN) IST LANDSCHAFTSGERECHT MIT HEIMISCHEN GEHÖLZEN AUSZUFÜHREN. BEI DER BEPFLANZUNG DER SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRÜNSTREIFEN DÜRFEN NUR HEIMISCHE LAUBBÄUME VERWENDET WERDEN (SALWEIDE, HASSEL, LILUSTER, PFAFFENHÜTCHEN, HARTRIEGEL, SCHNEEBALL). GÄRTNERISCHE ZIERPFLANZUNGEN SOWIE WALDBÄUME SIND IN DORF WESENSFREM UND DESHALB UNZULÄSSIG.
9. STRASSE MIT WENDEKREIS
 10. GRÜNFLÄCHEN PRIVAT
 11. LANDWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHE
 12. SONSTIGE FESTSETZUNGEN
 - 12.1 FLÄCHEN FÜR GARAGEN, ZUFAHRT IN PFEILRICHTUNG
 - 12.2 GRENZE DES GESAMTKONZEPTES DES BEBAUUNGSPLANES
 13. VORGÄRTEN
 - DIE VORGÄRTEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND IN GEPFLEGTEN ZUSTAND ZU HALTEN.
 14. ABSTANDFLÄCHEN
 - GEBÄUDEABSTÄNDE INNERHALB DER BEBAUBAREN FLÄCHEN REGELN SICH NACH DER BAYER. BAUORDNUNG IN DER JEWELIGS GÜLTIGEN FASSUNG SOWEIT DURCH BAUGRENZEN IM VOLLSTÄNDIGEN BEBAUUNGSPLAN KEINE GRÖßEREN ABSTÄNDE GEFORDERT SIND.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

- KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
 - 15.1 SONSTIGE FUSS- UND ERSCHLIESSUNGSWEGE
 - 15.2 TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE IM RAHMEN EINER GEORDNETEN BAULICHEN ENTWICKLUNG (NEU ZU VERMESSEN)
- KARTENZEICHEN DER BAYERISCHEN FLURKARTEN**
 - 16.1 FLURSTÜCKSGRENZE MIT GRENZSTEIN
 - 16.2 WOHNGEBÄUDE
 - 16.3 WIRTSCHAFTS- UND GEWERBLICHE GEBÄUDE (NEBENGEBAUDE)
 - 16.4 BÖSCHUNG
 - 16.5 ABGEMARKTER WEG
 - 16.6 HÖHENLINIEN

5.1 GENEHMIGUNG

DAS LANDRATSAMT CHAM HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BESCHLUSS VOM 24.04.1985 NR. 300/22.4.1. GEMÄSS § 11 GENEHMIGT.

Cham DEN 24.04.1985
Kleininger
Vereinsamt
Regierungsrat z.A.
(SIEGEL)

6.1 INKRAFTTRETEN

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 06.05.1985 GEMÄSS § 12 ÖFFENTLICH BEKANT GEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG WIRD SEIT DIESEM TAGE ZU DEN ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IN DER Vg. GRAFENWIENEN ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREITGEHALTEN UND ÜBER DESSEN INHALT AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT RECHTSVERBINDLICH. AUF DIE RECHTSFOLGEN DES § 4c SOWIE § 155 a BBAUG IST HINGEWIESEN WORDEN.

GRAFENWIENEN, 06. Mai 1985
VEREINIGTE GEMEINSCHAFT GRAFENWIENEN
JH. AUBERGER
(SIEGEL)

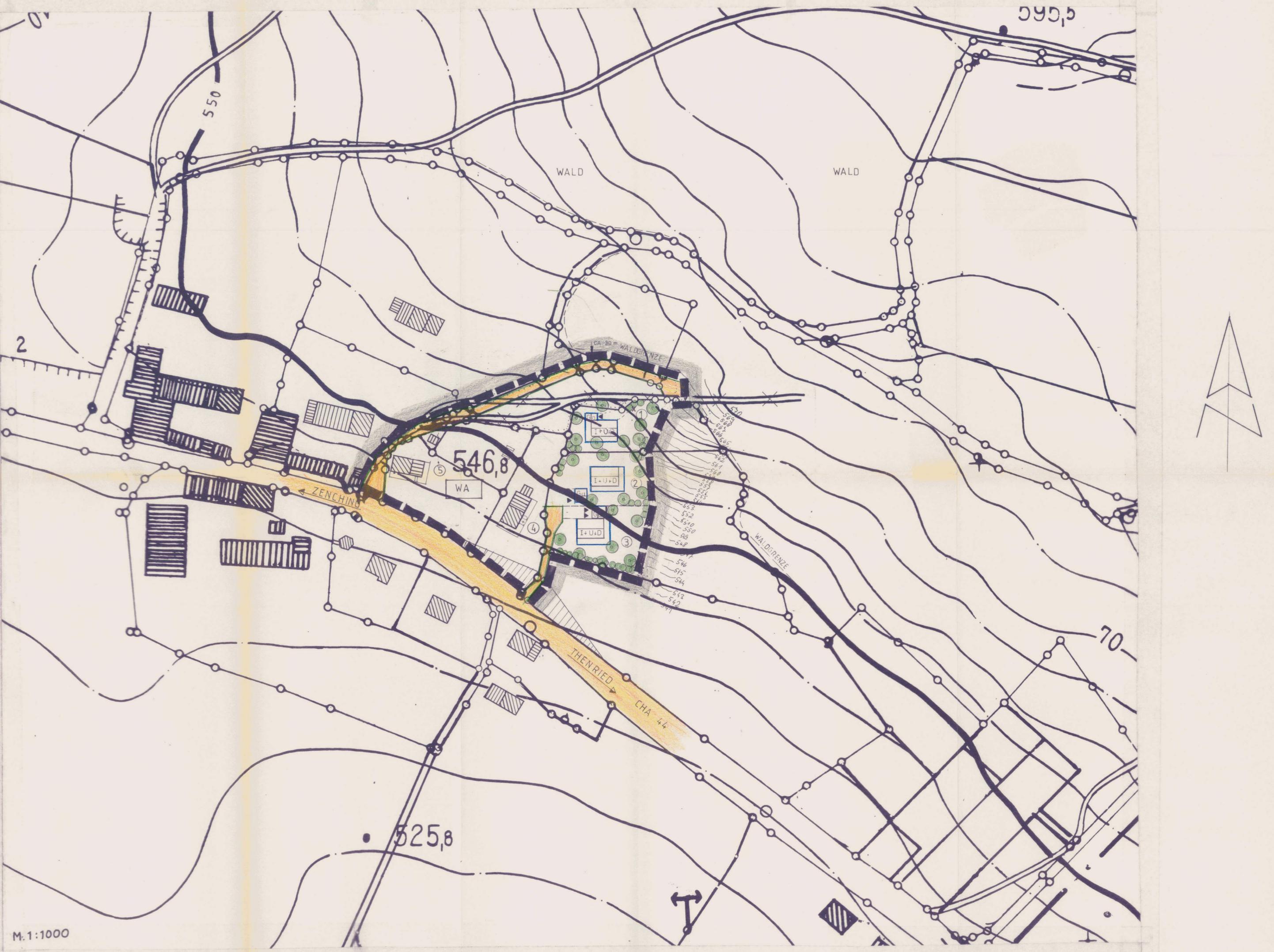
GEMEINDE RIMBACH

LANDKREIS CHAM

VERBINDLICHER BAULEITPLAN FÜR DAS BAUGEBIET ZETTISCH

GEZEICHNET: PARKSTETTEN, DEN 02.1984

DER PLANFERTIGER:
DIPL. ING. (FH) JOSEF SCHREINER
INGENIEURFÜR BAUWESEN
BOHMENSTRASSE 11, 84111 PARKSTETTEN



0

395,5

550

WALD

WALD

2

546,8

ZENCHING

WA

THENRIED

CHA 44

CA 30 m WALDENZE

I+U+D

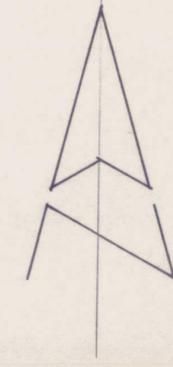
I+U+D

WALDENZE

70

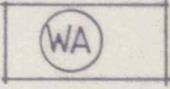
525,8

M. 1:1000



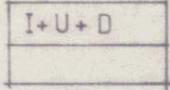
ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1.1  ALLGEMEINES WOHNGEBIET, § 4 BAUNVO
ANLAGEN NACH ABS. 3 ZIFF. 2,4,5 UND 6 SIND
AUSGESCHLOSSEN

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

SOWEIT SICH NICHT AUS SONSTIGEN FESTSETZUNGEN GERINGERE WERTE ERGEBEN, GELTEN FOLGENDE WERTE:

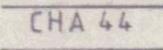
- 2.1  ZULÄSSIG ERDGESCHOSS,
IM WA: GRZ=0,4, GFZ=0,8;

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- 3.1  OFFENE BAUWEISE

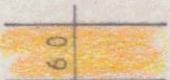
- 3.2  BAUGRENZE

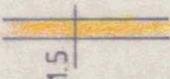
4. FLACHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

- 4.1  HAUPTVERKEHRSTRASSEN MIT BEZEICHNUNG

- 4.2  SICHTDREIECKE MIT ANGABE DER SCHENKELLÄNGEN
IN METERN; INNERHALB DER SICHTDREIECKE DARF
DIE SICHT AB 0,80 m ÜBER STRASSENBERKANTE
DURCH NICHTS BEHINDERT WERDEN.

5. VERKEHRSFLÄCHEN

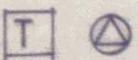
- 5.1  STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

- 5.11  GEHSTEIGE UND ÖFFENTL. FUSSWEGE

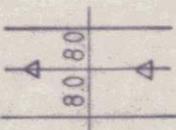
- 5.2  ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

- 5.3 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN.

6. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN

-  UMFORMERSTATION

7. FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGENSANLAGEN UND - LEITUNGEN

-  HOCHSPANNUNGSLEITUNG

8. GRÜNFLÄCHEN



ZU PFLANZENDE STRÄUCHER



ZU PFLANZENDE BÄUME

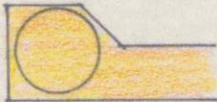
DIE VORGÄRTEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN. DIE ZUR FREIEN LANDSCHAFT HIN AUSGERICHTETEN BEREICHE DER GRUNDSTÜCKE SIND MIT HEIMISCHEN LAUBGEHÖLZEN BZW. OBSTBÄUMEN ZU BEPFLANZEN.

DIE BEPFLANZUNG DER GÄRTEN UND PRIVATEN GRÜNSTREIFEN (OFFENE VORGÄRTEN) IST LANDSCHAFTSGERECHT MIT HEIMISCHEN GEHÖLZEN AUSZUFÜHREN.

BEI DER BEPFLANZUNG DER SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN DÜRFEN NUR HEIMISCHE LAUBBÄUME VERWENDET WERDEN (SALWEIDE, HASEL, LIGUSTER, PFAFFENHÜTCHEN, HARTRIEGEL, SCHNEEBALL).

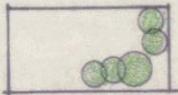
GÄRTNERISCHE ZIERPFLANZUNGEN SOWIE WALDBÄUME SIND IM DORF WESENSFREM UND DESHALB UNZULÄSSIG.

9.



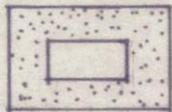
STRASSE MIT WENDEKREIS

10.



GRÜNFLÄCHEN PRIVAT

11.



LANDWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHE

12. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

12.1



FLÄCHEN FÜR GARAGEN, ZUFAHRT IN PFEILRICHTUNG

12.2



GRENZE DES GESAMTKONZEPTEDES BEBAUUNGSPLANES.

13. VORGÄRTEN

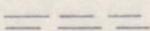
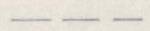
DIE VORGÄRTEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND IN GEPFLEGTEM ZUSTAND ZU HALTEN.

14. ABSTANDFLÄCHEN

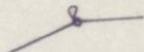
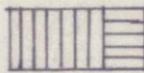
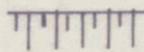
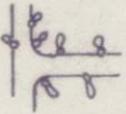
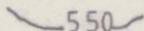
GEBÄUDEABSTÄNDE INNERHALB DER BEBAUBAREN FLÄCHEN REGELN SICH NACH DER BAYER. BAUORDNUNG IN DER JEWELIS GÜLTIGEN FASSUNG SOWEIT DURCH BAUGRENZEN IM VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLAN KEINE GRÖßEREN ABSTÄNDE GEFORDERT SIND.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

15. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- 15.1  SONSTIGE FUSS - UND ERSCHLIESSUNGSWEGE
- 15.2  TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE IM RAHMEN EINER GEORDNETEN BAULICHEN ENTWICKLUNG (NEU ZU VERMESSEN)

16. KARTENZEICHEN DER BAYERISCHEN FLURKARTEN

- 16.1  FLURSTÜCKSGRENZE MIT GRENZSTEIN
- 16.2  WOHNGEBÄUDE
-  WIRTSCHAFTS - UND GEWERBLICHE GEBÄUDE (NEBENGEBÄUDE)
-  BÖSCHUNG
- 16.5  ABGEMARKTER WEG
- 16.6  HÖHENLINIEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ZUM BEBAUUNGSPLAN ZETTISCH

FESTSETZUNGEN NACH § BBAUG:

0.1 BAUWEISE

0.11 OFFEN

0.2 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

0.21 650 pm

0.3 FIRSTRICHTUNG

0.31 DIE EINZUHALTENDE FIRSTRICHTUNG VERLÄUFT PARALLEL ZUM MITTELSTRICH DER ZEICHEN UNTER ZIFF. 2.1, 2.2, 2.3

0.4 GEBÄUDE

0.41 ZU DEN PLANLICHEN FESTSETZUNGEN ZIFF. 2.1

DACHFORM: SATTELDACH 26 - 32°

DACHDECKUNG: PFANNEN NATURROT

DACHGAUPEN: ZULÄSSIG

KNIESTOCK: MAX. 1.00 m

SOCKELHÖHE: MAX. 0.50 m ÜBER NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE ODER DIE VOM LANDRATSAMT FESTGELEGTE HOHE

ORTGANG: VON 0.4 - 1.2 m

TRAUFE: VON 0.4 - 2.3 m

TRAUFHÖHE: MAX. 6.3 m ÜBER DER NATÜRLICHEN GELÄNDEOBERFLÄCHE AUSBAU DES DACHGESCHOSSES ZULÄSSIG

0.5 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND DEM HAUPTGEBÄUDE ANZUPASSEN.

0.51 TRAUFHÖHE AN DER EINFahrTSSEITE NICHT ÜBER 2.75 m KELLERGARAGEN SIND UNZULÄSSIG.

0.52 ZUSAMMENGEBAUTE GARAGEN SIND IN HÖHE, DACHFORM, DACHNEIGUNG UND DACHDECKUNG EINHEITLICH ZU GESTALTEN. PULT- UND GIEBELDÄCHER MIT NEIGUNG ZUR SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE SIND NICHT ZULÄSSIG.

0.6 EINFRIEDUNGEN

0.61

ART: AN STRASSESEITEN HECKENBEPFLANZUNG, SOWIE ZÄUNE AUS NATÜRLICHEN BAUSTOFFEN IN GEDECKTEN FARBEN, NICHT ZULÄSSIG SIND DRAHT- UND KUNSTSTOFFZÄUNE, SOWIE DURCHGEHENDE MAUERN.

HÖHE: ÜBER STRASSEN- BZW. GESTEIGOBERKANTE MAX. 1.10 m EINSCHL. SOCKEL

AUSFÜHRUNG: SOCKELHÖHE: MAX. 0.15 m ÜBER GEHSTEIG-OBERKANTE. ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN SIND NUR MASCHENDRAHTZÄUNE VERZINKT ODER KUNSTSTOFFÜBERZOGEN IN GRÜNER ODER GRAUER FARBE ZULÄSSIG.

0.7 TERRASSEN

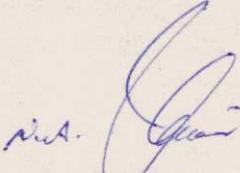
ZULÄSSIG SIND TERRASSENANLAGEN, WENN DIE BÖSCHUNGEN DEM NATÜRLICHEN GELÄNDE ANGEFÜHRT WERDEN, SOWIE TROCKENMAUERN BIS 60 cm HOHE MIT BEPFLANZUNGEN.

1.) AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER GEMEINDERAT HAT IN DER SITZUNG VOM 24. März 1983
DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.
DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 21. Juni 1983
ORTSÜBLICH BEKANTT GEMACHT.

Grafenwiesen wiesen

den 13. Juli 1983



Kieslinger
Verw.-Angest

BÜRGERMEISTER



2.) BÜRGERBETEILIGUNG:

DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 2a ABS 2 BBAUG MIT
ÖFFENTLICHER DARLEGUNG UND ANHÖRUNG FÜR DEN ENT-
WURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM
27. Feb. 1983 HAT IN DER ZEIT VOM
27. Juni 1983 BIS 12. Juli 1983 STATTGEFUNDEN.

Grafenwiesen

DEN 13. Juli 1983



Kieslinger
Verw.-Angest

BÜRGERMEISTER

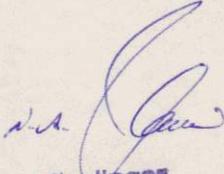


3.) AUSLEGUNG

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER
FASSUNG VOM 27. Feb. 1983 WURDE MIT BEGRÜNDUNG
GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG IN DER ZEIT VOM 30. Dez. 1983
BIS 30. Jan. 1984 ÖFFENTLICH AUSGELEGT

Grafenwiesen

DEN 31. Jan. 1984


Kleslinger
Verw.-Angest.



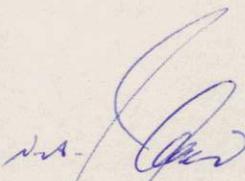
~~BÜRGERMEISTER~~

4.) SATZUNG:

DIE GEMEINDE Rimbach HAT MIT
BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 28. Feb. 1984
DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG IN DER FASSUNG
VOM 8. Feb. 1984 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Grafenwiesen

DEN 05. Juni 1984


Kleslinger
Verw.-Angest.



~~BÜRGERMEISTER~~

5.) GENEHMIGUNG:

DAS LANDRATSAMT CHAM HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT
BESCHEID ~~BESCHLUSS~~ VOM 24.04.1985 NR. ⁵¹⁰⁻⁶¹⁰⁻~~3 Nr. 22,4,1.~~ GEMÄSS § 11
GENEHMIGT.

Cham DEN 24.04.1985



J.A.
[Signature]
Regierungsrat z.A.
(SIEGEL)

6.) INKRAFTTRETEN:

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 06.05.1985
GEMÄSS § 12 BBAUG ORTSÜBLICH BEKANTT GEMACHT.

DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG WIRD SEIT DIESEM
TAGE ZU DEN ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IN DER VG. GRAFENWIESEN
ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREITGEHALTEN UND ÜBER DESSEN
INHALT AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN.

DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT RECHTSVERBINDLICH.

AUF DIE RECHTSFOLGEN DES § 4c SOWIE § 155 a BBAUG.
IST HINGEWIESEN WORDEN.

GRAFENWIESEN, 06. MAI 1985
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT GRAFENWIESEN
IM AUFTRAG



[Signature]
Kloelinger
Verw.-Angest